

Keine fristlose Kündigung bei einmaligem Konkurrenzverstoß

Ein lediglich einmaliger Konkurrenzverstoß eines Handelsvertreters stellt für den vertretenen Unternehmer regelmäßig noch keinen ausreichenden Grund für die fristlose Kündigung eines Handelsvertretervertrages dar. Der Handelsvertreter hat zwar im Interesse des Prinzipals zu handeln, woraus abzuleiten ist, dass er sich jeglichen Wettbewerbs zu enthalten hat und auch keine Konkurrenzprodukte vermitteln darf. Gleichwohl ist nicht bei jedem Vertragsverstoß sofort die Berechtigung des vertretenen Unternehmers anzunehmen, eine fristlose Kündigung auszusprechen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Parteien schon lange Jahre zusammengearbeitet haben und der Konkurrenzverstoß nur zu einem geringen Schaden geführt hat. Insofern ist anerkannt, dass der Ausspruch einer fristlosen Kündigung ohne vorherige Abmahnung nur dann wirksam ist, wenn die begangenen Wettbewerbsverstöße so gravierend sind, dass sie einen grundlegenden Vertrauensverlust begründet haben, der es dem Unternehmer unmöglich macht, bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist mit dem Handelsvertreter weiter zu arbeiten.

OLG Köln Urteil vom 20.9.2013, Aktz. 19 U 33/13

Die Richter des 19. Senates des OLG Köln stellten fest, dass die vom vertretenen Unternehmen mit Schreiben vom 23.05.2011 ausgesprochene fristlose Kündigung das Handelsvertreterverhältnis der Parteien nicht mit sofortiger Wirkung beendet habe. Denn mit zutreffenden Erwägungen habe das Landgericht festgestellt, dass der einmalige Wettbewerbsverstoß des auf Schadensersatz klagenden Handelsvertreters in Bezug auf den Kunden X für die Annahme der Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 89a HGB nicht ausgereicht habe. Gemäß § 86 Abs. 1 HGB habe der Handelsvertreter grundsätzlich im Interesse des Prinzipals zu handeln, woraus abzuleiten sei, dass er sich jeglichen Wettbewerbs zu enthalten habe und auch keine Konkurrenzprodukte vermitteln dürfe.

Gleichwohl sei nicht bei jedem Vertragsverstoß sofort die Berechtigung des Prinzipals anzunehmen, eine fristlose Kündigung auszusprechen. Das gelte erst Recht, wenn - wie das vorliegend der Fall sei - im Handelsvertreterverhältnis nicht geregelt sei, dass im Fall eines Wettbewerbsverstoßes eine außerordentliche Kündigung gerechtfertigt sein soll. Vielmehr sei in diesen Fällen auf die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zu der Frage zurückzugreifen, wann bei einer Konkurrenztätigkeit der Ausspruch einer fristlosen Kündigung wirksam sei.

Insofern ist anerkannt (BGH, Urt. v. 10.11.2010, -VIII ZR 327/09), dass der Ausspruch einer fristlosen Kündigung ohne vorherige Abmahnung nur dann wirksam ist, wenn die begangenen Wettbewerbsverstöße so gravierend sind, dass sie einen grundlegenden Vertrauensverlust begründet haben, der es dem Unternehmer unmöglich macht, bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist mit dem Handelsvertreter weiter zu arbeiten.

Diese Voraussetzungen habe das Landgericht mit zutreffenden Erwägungen unter Vornahme einer Gesamtschau rechtsfehlerfrei als nicht gegeben erachtet. Hieran vermochten auch die Ausführungen der Beklagten mit der Berufung nichts zu ändern.

Zu Recht habe das Landgericht die Frage der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung des Handelsvertreterverhältnisses der Parteien durch die Beklagte an ihrem Vortrag zum Verhalten des Klägers im Rahmen seines Besuchs beim Kunden, X bemessen. Auch wenn es sich dabei um einen durchaus erheblichen Vertragsverstoß seitens des Klägers gehandelt habe, der auch in der "Umleitung" der Bestellung von der Beklagten auf das Konkurrenzunternehmen H zum Ausdruck komme, habe doch das Landgericht mit zutreffenden Erwägungen angenommen, dass dieses Verhalten nicht für den Ausspruch einer fristlosen Kündigung genügt habe. Dabei wäre zu berücksichtigen, dass es sich um einen einmaligen Vorfall gehandelt habe, so dass es zur Wiederherstellung des Vertrauensverhältnisses ausreichend gewesen wäre, dem Kläger durch den Ausspruch einer Abmahnung drastisch vor Augen zu führen, dass er im Falle eines weiteren gleichbzw. ähnlichgelagerten Verstoßes mit dem Ausspruch einer fristlosen Kündigung zu rechnen habe.

Ergänzend sei bei der angesprochenen Gesamtschau zu berücksichtigen, dass der Kläger für die Beklagte nicht erst seit dem 01.10.2011 erstmalig tätig sei, sondern zuvor bereits über einen Zeitraum von rund 6 Jahren als Angestellter. Die Parteien kannten sich danach bereits über einen erheblichen Zeitraum und das zuvor als Angestelltenverhältnis ausgestaltete Arbeitsverhältnis der Parteien wäre erst seit kürzerer Zeit einvernehmlich in ein selbständiges Handelsvertreterverhältnis umgewandelt worden. Wenn das Landgericht bei seiner Bewertung nur den Zeitraum des Bestehens des Handelsvertretervertrages berücksichtigt habe, greife das danach zu kurz. Die Parteien kannten sich schon deutlich länger und hatten - ohne dass von Schwierigkeiten in der Abwicklung des Angestelltenverhältnisses berichtet worden wäre oder solche sonst ersichtlich wären - über Jahre zusammengearbeitet. Gleiches gelte - zunächst - offenbar auch für das Handelsvertreterverhältnis. Denn der Kläger habe vor dem streitgegenständlichen Vorfall, der sich im Mai 2012 ereignet habe, über einen Zeitraum von rund sieben Monaten konstante monatliche Provisionseinnahmen erzielt, woraus erkennbar sei, dass er für die Beklagte gute Dienste geleistet habe. Vor diesem Hintergrund erscheine es unangemessen, wenn bei der ersten - ungeachtet des Vortrags des Klägers hierzu nicht unerheblichen und auch den Vertrauensbereich berührenden - Vertragsverfehlung eine Kündigung mit sofortiger Vertragsbeendigung ausgesprochen werde. Vielmehr wäre zunächst eine Abmahnung erforderlich gewesen, bevor das Vertragsverhältnis wirksam außerordentlich gekündigt werden konnte.

Soweit die Beklagte mit der Berufung weiter ausführt, dass das Landgericht bei der Abwägung hinsichtlich der Frage der Zumutbarkeit der Fortsetzung des Vertragsverhältnisses zu Unrecht den vergleichsweise geringen Schaden berücksichtigt habe, der durch die "Umleitung" der Bestellung auf die H entstanden sei, vermag sie damit nicht durchzudringen. Denn die Höhe eines Schadens, der durch eine Wettbewerbshandlung eingetreten ist, kann auch in die Abwägung, ob bis zum Ablauf der Kündigungsfrist an dem Vertrag festzuhalten ist, mit einbezogen werden und insbesondere dann von Relevanz sein, wenn er ganz erheblich ist. Denn in diesem Verhalten kommt zum Ausdruck, dass der Handelsvertreter nicht davor zurückschreckt, seinem Prinzipal nennenswerten wirtschaftlichen Schaden zuzuführen. Eine solche Bereitschaft braucht hingegen in einem Verhalten, in dem durch eine Wettbewerbshandlung ein nur ganz marginaler Schaden beim Prinzipal eintritt, nicht zum Ausdruck zu kommen.

Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter: www.cdh.de/leistungen/beratung

Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungssammlung HVR-Online vorgesehen, die unter <u>www.cdh-wdgmbh.de</u> bestellt werden kann.